

Hamburgische Bank von 1914, Aktien-Gesellschaft.

Geschäftsstelle: Rathhausstr. 27. I.; Geschäftszeit: 9-3 Uhr. Aufsichtsrat: G. H. Kaemmerer, Vorsitzender; K. von Sydow und Dr. F. M. Warburg, stellvertretende Vorsitzende; Freiherr C. von Berenberg-Dossler, G. Behrens, A. Blohm, H. Gerson, C. Korn, Gust. Müller, E. H. Neumann, C. L. Nottebohm, J. Reuter, F. Rohow, Freiherr R. von Schröder jr., F. A. Schwarz, L. Weiser. Statist.-Kommissar: Senator v. Berenberg-Dossler. Vorstand: M. Kochen, R. Jänisch. Aktienkapital: M. 15.500.000 mit 25% Einzahlung. Der Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Befriedigung der aus Anlass des Krieges hervortretenden geschäftlichen Kreditbedürfnisse durch die Gewährung von Akzeptkrediten an Hamburgische Firmen und durch andere Kreditgeschäfte.

Darlehenshilfskasse für kriegsbedingte selbständige Geschäftstreibende.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1918.

Die Handelskammer, die Detailistenkammer und die Gewerkekammer haben für die von ihr vertretenen Erwerbsgruppen Beratungsstellen einzurichten für die Beratung von durch den Krieg in Not geratenen Geschäfts- oder Gewerbetreibenden bei der Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit.

Für die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbe- und Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände, welche durch den Krieg in Not geraten sind, wird ein Betrag von sechs Millionen Mark bewilligt. Eine Kommission für die Darlehenshilfskassen, bestehend aus dem vom Senat ernannten Herren: Senator Garrels, Senatsyndikus Dr. Heilecker, und den von der Bürgerschaft gewählten Herren: G. J. Gravenhorst, Fr. E. Lesche, W. A. F. Meuzel, Dr. Ing. Ernst Schiele und J. H. Schumacher, verleiht die Mittel. Die Kommission bewilligt nach ihrem Ermessen Darlehen an gemeinnützige Darlehenshilfskassen, welche die Hingabe von Darlehen an durch den Krieg in Not geratene selbständige Gewerbe- oder Geschäftstreibende und selbständige sonstige Angehörige der Erwerbsstände zur Wiederaufrichtung ihres Erwerbes zum Zwecke haben.

Die Darlehen sind der Staatskasse in der Regel mit 4% zu verzinsen. Die Kommission kann die Darlehenshilfskassen ermächtigen, zwecks Deckung von Verwaltungskosten, Kapital- und Zinsausfällen den Darlehensnehmern einen höheren Zinsfuß zu berechnen, als sich aus dem Zinsfuß ergibt. Die Kommission hat Fiktionen dafür zu treffen, daß der Zinsfuß bei Hingabe von Darlehen an Kreditbedürftige innerhalb angemessener Grenzen bleibt.

Der Handelskammer, der Detailistenkammer, der Gewerkekammer sowie beruflichen Vertretungen und Vereinigungen anderer Erwerbsstände bleibt es überlassen, Darlehenshilfskassen für den gedachten Zweck zur Hingabe von Darlehen an die von ihnen vertretenen Kreise zu errichten. Die Darlehenshilfskassen hat die Verpflichtung zur Verzinsung und Zurückzahlung des ihr gewährten Darlehens innerhalb der ihr von der Kommission zu setzenden Frist zu übernehmen; die Kommission ist jedoch befugt, die Gefahr von Kapitalverlusten und Zinsverlusten bis zur Höhe von insgesamt einem Viertel des der Darlehenshilfskassen zur Verfügung gestellten Betrages zu übernehmen. Die der Darlehenshilfskassen hiernach obliegende Rückzahlung muß, sei es durch Kapitalrückzahlung, sei es durch Zeichnung eines Garantiefonds oder anderer geeigneter Weise, als genügend sichergestellt sein. Der Senat wird ermächtigt, der Handelskammer hinsichtlich der Großhandelsbetriebe, der Detailistenkammer hinsichtlich der Kleinhandelsbetriebe, der Gewerkekammer hinsichtlich der gewerblichen Betriebe auf Antrag die Befugnis zu erteilen, die Zahlung von Beiträgen zur Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung zu fordern.

Die Gewährung von Darlehen soll nur erfolgen, soweit die Fortführung oder Wiederaufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und begründete Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Wiederaufrichtung des Betriebes oder Berufes unter späterer Rückzahlung des Darlehens imstand gesetzt wird, anderweitiger Kredit aber nach Lage der Verhältnisse nicht in Anspruch genommen werden kann und der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur Erfüllung seiner Pflichten befähigt wird. Die Gewährung von Darlehen ist beschränkt auf solche Personen und deren Hinterbliebene, welche vor dem Kriege im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Geschäftsbetrieb oder Beruf ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind. Die Höhe des Darlehens soll in der Regel 3000 Mark nicht überschreiten. Der Zinsfuß beträgt 5%. Die Rückzahlung soll im allgemeinen in Raten erfolgen; die Rückzahlung der letzten Rate soll nicht über den Ablauf des zehnten Jahres, vom Ende des Kalenderjahres, in dem das Darlehen gewährt wird, an gerechnet, hinausgehen dürfen.

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer

Neuerwall 69, I., Fernspr. Elbe 5702. Beratungsstelle täglich geöffnet von 11 bis 2 Uhr.

Auf Grund des vorstehend auszugsweise mitgeteilten Gesetzes ist die Darlehenshilfskasse von der Detailistenkammer ins Leben gerufen mit dem Zweck und den Bestimmungen, wie vorstehend angeführt.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten und etwaiger Ausfälle ist der Detailistenkammer durch Bekanntmachung, betr. Erhebung von Beiträgen für

die Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer vom 25. Oktober 1918 die Befugnis erteilt, von Kleinhandelsbetrieben die Zahlung von Beiträgen als Zuschüsse zu der durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1918 vorgeschriebenen Umsatzsteuer einzufordern. Der Beitrag darf nicht mehr als 1/10 vom Tausend des im Steuerjahr erzielten Umsatzes betragen. Der Verpflichtung zur Zahlung unterliegen nicht diejenigen Handelsbetriebe, welche ihr Geschäft vorzugsweise im Großen betreiben und diejenigen, deren Tätigkeit überwiegend in dem Betriebe eines Gewerbes besteht. Zweifelhafte Fälle sind einer durch das gleiche Gesetz eingesetzten Bescheidkommission zur Entscheidung zu übergeben.

Darlehenshilfskasse der Gewerkekammer.

Geschäftsstelle: Holstenwall 12, Gewerbehans, Zimmer 56, Fernspr. Merku 990-997 Anschluss 13, werktäglich geöffnet 8 bis 7 Uhr. Vors.: K. A. Gutknecht, M. d. B., stellvert. Vors.: Dr. Zinkeisen und Dr. jur. Johannes Meyer.

Die Kasse bezweckt die Gewährung von Darlehen an selbständige Gewerbetreibende oder deren Hinterbliebene, welche bis zum Ausbruch des Krieges im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt oder ihren Gewerbebetrieb ausgeübt haben und durch den Krieg in Not geraten sind, zur Wiederaufrichtung ihrer Erwerbstätigkeit. Formulare sind abrufbar im Beratungsamt, Holsten wall 12, II., Zimmer 72. Das Beratungsamt erteilt in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, an denen Gewerbetreibende beteiligt sind, unentgeltlich Rat und Auskunft und wirkt bei Streitigkeiten unparteiisch vermittelnd. Seine Aufgabe ist insbesondere: Streitigkeiten zu schlichten, notfalls ihre Erledigung durch Schiedsgerichte herbeizuführen, sowie als Treuhänder die Ansammlung eines Schuldners mit der Gesamtheit seiner Gläubiger in die Wege zu leiten. Gleichzeitig ist eine Einziehungsstelle für Außenstände Gewerbetreibender errichtet.

Hilfskasse für Gewerbetreibende.

Geschäftsstellen: Holstenwall 12 (Gewerkekammer) und Neuerwall 69 (Detailistenkammer). Vorsitzender: K. A. Gutknecht, M. d. B.; stellv. Vorsitzender: Wilh. Menzel, M. d. B.

Die Kasse ist errichtet mit der Bestimmung, während des Krieges solchen Gewerbetreibenden insbesondere Detailisten und Handwerkern, die durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, die Verwertung von Grundbesitz, Anlage auf Darlehen sind für Gewerbetreibende bei der Gewerkekammer, für Detailisten bei der Detailistenkammer einzureichen. Die von dem Gesuchsteller auszufüllenden und mit dem Gesuch einzureichenden Formulare sind an den genannten beiden Büros zu haben.

Grundstückerverwaltungskasse von 1914 G. m. b. H.

Die Gesellschaft bezweckt, in gemeinnütziger Absicht solchen Hamburger Grundbesitzern, die durch den Krieg oder dessen wirtschaftliche Folgen unversehrt in Schwierigkeit geraten sind, beizustehen und sie tümlichst angezogenen gewesen sind, zwecks Erhaltung oder Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz mit Rat und Tat zu unterstützen. Ausserdem wird der Verein einen Teil seiner Mittel auch für die Zwecke der Stelle verwenden, die sich unter Inanspruchnahme staatlicher Gelder mit der Unterstützung aus solcher selbständiger Kaufleute befassen soll, die nicht militärisch eingezogen gewesen sind. In den die Geschäftsführung des Vereins besorgenden Ausschuss hat die Handelskammer A. Hübbe als ersten, Herrn E. Münchmeyer als zweiten Vorsitzenden ernannt, als deren Stellvertreter Curt Schede und Max M. Warburg. Weitere Mitglieder des Ausschusses: A. Rappolt, Ed. Flügler und S. Gruner, Stellvertreter: Felix Schönfeld, W. Deurer und H. Börner.

Kreditkasse des Hamburger Großhandels.

Der Verein hat den Zweck, aus dem Krieg heimkehrende selbständige hiesige Kaufleute und Industrielle, die während des Krieges zum Handelsdienst eingezogen gewesen sind, zwecks Erhaltung oder Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz mit Rat und Tat zu unterstützen. Ausserdem wird der Verein einen Teil seiner Mittel auch für die Zwecke der Stelle verwenden, die sich unter Inanspruchnahme staatlicher Gelder mit der Unterstützung aus solcher selbständiger Kaufleute befassen soll, die nicht militärisch eingezogen gewesen sind. In den die Geschäftsführung des Vereins besorgenden Ausschuss hat die Handelskammer A. Hübbe als ersten, Herrn E. Münchmeyer als zweiten Vorsitzenden ernannt, als deren Stellvertreter Curt Schede und Max M. Warburg. Weitere Mitglieder des Ausschusses: A. Rappolt, Ed. Flügler und S. Gruner, Stellvertreter: Felix Schönfeld, W. Deurer und H. Börner.

Hilfskasse für hamburgische bildende Künstler.

Die Kasse ist bemüht, dem Bedürfnis sowohl durch eigentliche Unterstützung, als auch geeignetenfalls durch den Ankauf von Kunstwerken für öffentliche Zwecke zu genügen. Anträge sind zu richten an die Mitglieder des Vorstandes: Landgerichtsdirektor Schieffler, Oberstr. 88; Landrichter Dr. B. Johannes Meyer, Haynsstr. 32; Landrichter Dr. Pauly, Maria Louisen-Str. 104; Karl Götz Gr.-Borstel, Moorweg 48; Professor A. Lüteroth, am Langenszug 18; Jul. Wohlers, Finkenau 10, oder an Frau M. Havemann, Gr.-Borstel, Königstr. 5. BzG: Unterstützungskasse der Hamb. Kriegshilfe für bildende Künstler, Vereinsbank.

Topographie.

Der Hamburgische Staat, insgesamt 414,85 qkm Flächeninhalt, besteht aus dem zusammenhängenden Gebiet nördlich der Elbe, den südlich von der Elbe gelegenen Gebietsanteilen, den in Holstein gelegenen Enclaven (die Waldhöfer), der Enclave Geesthacht in Lauenburg und der an der Elbmündung gelegenen Landherrnschaft Ritzbüttel mit der Enclave Gudenord und der Insel Neuwerk.

Die geographische Lage des Michaelisturmes, des Nullpunktes der hamburgischen Vermessung, ist 53° 33' nördlicher Breite und 9° 58' 42" östlicher Länge von Greenwich. Die geographische Lage der Neuen Stern in Bergedorf (Meridiankreis ist 53° 28' 48" nördlicher Breite und 10° 14' 25,5" östlicher Länge von Greenwich). Der größte Teil des hamburgischen Gebietes mit der inneren Stadt erstreckt sich in zusammenhängender Fläche längs des rechten Ufers der Nordsee und besteht teils aus breitem, flachen Alluvialboden (Marsch), teils aus dem an deren Nordrande sich hinziehenden und bis zu einer Höhe von 80 m über dem Meeresspiegel aufragenden Geestlande.

Das Marschgebiet besteht aus dem südwestlich und östlich von Hamburg gelegenen und von der Elbe und der Bille gebildeten Inseln. Dem Geestgebiet gehört der größte Teil des nordwärts von dem Unterlauf der Bille und der Nordsee gelegenen Gebietes, sowie die reichsichlich gelegenen Gebietsanteile an; die Landherrnschaft Ritzbüttel besteht nur zum kleinsten Teil aus Marsch, zum weit größeren aus Geestland und Heide.

Die höchste Terrainerhebung des hamburgischen Gebietes (zu Schmalenbeck) ist 58,120 m über 0 der Elbe, Sternschanze 30,964 m, bei der Erholung 29,809 m, Müllernhorst 27,846 m, Jungfernstieg 8,728 m.

Flüsse sind die Elbe und deren Nebenflüsse, Bille und Alster. Die Elbe berührt zuerst hamburgisches Gebiet bei Geesthacht, wo sie ca. 500 m breit ist;

bei Moorwärder teilt sie sich in zwei Hauptarme, die Norder- und Süderelbe, zwischen denen die hamburgischen und preussischen Inseln liegen; die beiden Arme, welche von der Süderelbe von Harburg nach Hamburg und Altona führen, sind der Reihelstieg und der Köhlbrand; ebenso sind die Dove-Elbe und die Tatenberg- und münden als Neue Dove-Elbe in die Nordsee. Die Breite der Norderelbe bei den Elbbrücken beträgt 250 m, bei den St. Pauli Landungsbrücken 400 m, der Elbe bei Blankenese 3400 m, beim Nord-Ostsee-Canal 4000 m und an der Mündung 15000 m. Die Stromlänge ist von der Quelle bis zur Mündung in die Nordsee 1200 km, von den St. Pauli Landungsbrücken bis 'Alte Liebe' Cuxhaven 105 und bis zur Kugelbaake an der Mündung 107 km. Mittlerer Unterschied zwischen Elbe und Flut der Elbe bei Hamburg ist 185 cm. Mittlere Fluthöhe 229 cm über 0; doch steigt dieselbe nicht selten über 350 cm.

Die Bille entspringt im Herzogtum Lauenburg aus zwei Quellen, von denen eine bei Wentorf, die andere sich bei dem Dorfe Schönberg befindet; die Quelle vereinigt sich bei Trittau, fließen durch den Sachsenwald nach Bergedorf; hier ist die Bille durch den Schluessengraben mit der Dove-Elbe verbunden; bei den Brandshofer Schleusen mündet sie in die Nordsee.

Die Alster kommt aus dem Kreise Stormarn; sie entspringt 87 km oberhalb Hamburgs im Timhagener Brook südlich von dem Dorfe Henstedt; die Quelle liegt 28 m über 0 der Elbe. Von ihrer Quelle fließt sie 10 km in östlicher Richtung, geht dann nach Süden beim Dorfe Stegen, wo sie ein Fläschchen, die alte Alster, aufnimmt, bildet die westliche Grenze von Wohlford und Ohstedt; unterhalb Winterhude erweitert sie sich infolge Aufstufung zu dem grossen Alsterbecken; dieses zerfällt in 3 Abschnitte: Aussenalster, Binnenalster und

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.